

Entwicklungspauschale:

Maßnahmenförderung:

Nach § 17 WbG werden Maßnahmen gefördert. Darunter fallen „beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.“

Die Entwicklungspauschale greift die Forderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtung und ihrer Landesorganisationen auf, aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen schneller und effektiver begegnen zu können. So sollen neue Zugänge und neue Angebotsformen entwickelt und erprobt werden können.

Welche Maßnahmen sind möglich?

Der Vordruck „Sachbericht“ (Punkt 2) kann eine Hilfestellung bieten, um mögliche Maßnahmen zu verdeutlichen. Der Sachbericht dient im Übrigen als Nachweis über die eingesetzten Mittel.

Personalkosten:

Personalkosten können im Rahmen der Entwicklungspauschale berücksichtigt werden. Sie müssen den Maßnahmen, die mit der Entwicklungspauschale durchgeführt werden, klar zugeordnet und abgegrenzt werden können.

Keine Doppelförderung:

Die Kosten für eine Stelle dürfen nicht bereits nach § 7 Abs. 2 WbG gefördert werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Fortbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig nach § 17 WbG. Für Fortbildungen, die in einem engen pädagogisch-didaktischen Zusammenhang zu den Aufgaben der Einrichtungen stehen, kann auch der Unterschiedsbetrag nach § 8 WbG eingesetzt werden.

Digitale Infrastruktur:

Nicht förderfähig im Sinne von § 17 WbG sind jegliche Investitionen (damit also auch keine Investitionen in digitale Infrastruktur).

Sachkosten:

Auch hier muss die Ausgabe maßnahmenbezogen sein. Die Wertgrenze von 5.000 Euro inkl. Umsatzsteuer darf zur Unterscheidung von Investitionen nicht überschritten werden. Zudem sollten die sächlichen Verwaltungsausgaben in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderung stehen. Für ausführliche Informationen ist auf das Schreiben des MKW vom 29. Juni 2022 hinzuweisen.

Marketing:

Kosten für Marketing inkl. Social Media (Personal- und Sachkosten) sind ausschließlich auf die Maßnahme bezogen und in angemessenen Anteilen förderfähig.